

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Angebot und Auftrag

- Allen Angeboten und sonstigen Vertragsabschlüssen, betreffend die Geschäftsbeziehung zwischen uns als Liefer- oder Auftragnehmer und unseren Kunden als Besteller oder Auftraggeber, liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- Angebote und Zusagen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Bei telefonisch oder telegraphisch abgegebenen Bestellungen trägt der Besteller die Gefahr und die Kosten etwa hierdurch entstandener fehlerhafter Verfügungen. Die abgegebenen Angebote sind für uns freibleibend, Zwischenverkauf ist uns vorbehalten. Maß-, Gewicht- und Leistungsangaben, sowie bei gebrauchten Maschinen, Geräten und Aggregaten Angaben über die Dauer und das Maß der Benützung sind annähernd und unverbindlich. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben.
- Ein Vertrag, der den Lieferer verpflichtet, kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, wo solche nicht gegeben wird, durch die Übersendung der Rechnung zustande. Der Lieferer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Zahlungsfähigkeit des Bestellers als zweifelhaft erscheint und wenn vom Besteller gegebene Wechsel nicht diskontiert werden. Schadenersatzansprüche aus Anlaß oder aufgrund des Liefer- oder Instandsetzungsvertrages, der Vorverhandlungen, selbständiger oder unselbständiger Nebenverpflichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen.
- Kostenanschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Sollte der Auftragnehmer bei Instandsetzungsarbeiten die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage bis zu 15% überschritten werden. Die zwecks Abgabe eines Kostenanschlages gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der Instandsetzung oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.
- Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen, die während der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsparteien entstehen, einschließlich Urkunden- und Wechselprozesse, ist der Hauptsitz des Lieferers bzw. das hierfür zuständige Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert. Der Lieferer kann auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.

II. Lieferung und Leistung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Die Lieferfrist wird gerechnet vom Tage der Auftragsbestätigung an, jedoch nicht vor Klärstellung aller technischen und kaufmännischen Fragen, die mit der Lieferung zusammenhängen, bis zur Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. bis zur Absendung der Ware.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorzeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers eingetreten ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- Die Übergabe erfolgt grundsätzlich am Ort des Lieferers. Die Gefahr geht entweder mit Absendung der Kaufgegenstände oder vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Wünscht der Besteller Zustellung oder Versand, so geschieht das auf seine Rechnung und Gefahr. Verpackungs-, Verlade-, Fracht-, und Rollspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Zur Transportversicherung ist der Lieferer berechtigt, aber nicht verpflichtet. Erfolgt die Versicherung, so gehen die Kosten zu Lasten des Bestellers. Die für den Transport nötige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Bei Gestellung von Monteuren werden neben dem Stundensatz die Fahrtkosten, Montagespesen und auslösungen berechnet.
- Die Rückgabe bestellter Ware an den Lieferer ist nur zulässig, wenn einem vom Kunden schriftlich eingereichten Rücklieferungsantrag entsprochen wurde. Eine Rückgabe ohne Angaben von Lieferschein- und Rechnungsnummer sowie genauer Teilebezeichnung und Grund für die Rückgabe ist grundsätzlich ausgeschlossen und wird nicht bearbeitet. Ohne diese Erfordernisse rückgelieferte Waren lagern auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird die Rücknahme gestattet, so werden die am Tag der Erstlieferung berechneten Preise abzüglich gewährter Nachlässe, Rabatte, Skonti und sonstiger Minderungen unter Abzug einer Wiedereinlagerungsgebühr von 15% des Bruttowarenwertes dem Kunden gutgeschrieben. Eine erteilte Gutschrift kann ausschließlich nur mit späteren oder laufenden Verbindlichkeiten verrechnet werden. Die Auszahlung in Geld kann nicht verlangt werden.

III. Lieferung von Austauschgegenständen

- Austausch gegen einen Altmotor liefern wir einen generalüberholten Motor des gleichen Baumusters mit denselben Konstruktionsmerkmalen. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung sind dem Lieferer gestattet. Das gleiche gilt für Austauschaggregate bzw. -teile. Die auszutauschenden Motoren, Aggregate und Teile sind von dem Besteller in bruch- und risffreiem Zustand mit sämtlichen wiederverwendungsfähigen, zum Motor bzw. Aggregat gehörenden Originalteilen in gereinigtem Zustand

vor Versand des Austauschmotors bzw. -aggregates fracht- und kostenfrei dem Lieferer anzuliefern. Motor und Aggregate müssen in komplett montiertem Zustand abgeliefert werden.

- Der anzuliefernde Gegenstand darf keine Mängel oder Fehler aufweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Insbesondere muß er frei sein von geschweißten oder nicht geschweißten Brüchen und Rissen und seine Aggregate und Teile müssen - bis auf die typischen Verschleißteile - wiederverwendungsfähig sein.
- Entsprechen vom Besteller angelieferte Motoren, Aggregate und Teile nach den Feststellungen des Lieferers oder des Herstellerwerkes nicht obigen Vorschriften, so erfolgt Nachberechnung des Neupreises. Der Lieferer behält sich vor, die Nachberechnung zu den Ersatzteilpreisen, die zur Zeit der Abnahme des Austauschgegenstandes gelten, vorzunehmen, gleichgültig, wann der Mangel festgestellt wird.
- Der auszutauschende Gegenstand geht im Zeitpunkt der Anlieferung in das Eigentum des Lieferers über. Der Besteller erklärt ausdrücklich, daß sich der angelieferte Gegenstand in seinem lastenfreien Eigentum befindet, bzw. er ermächtigt oder bevollmächtigt ist, eine Eigentumsübertragung vorzunehmen und daß keinerlei Rechte Dritter daran bestehen.

IV. Abnahme

- Bleibt der Besteller nach Anzeigen der Fertigstellung bzw. der Versandbereitschaft mit der Abnahme des Liefergegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschriften oder der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtungen oder der Stellung vereinbarter Sicherheiten länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Lieferer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der Lieferer Schadenersatz wegen Nichterfüllung, dann kann er - unbeschadet des Rechts, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen - 15% des Verkaufspreises als Entschädigung fordern. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Macht der Lieferer von diesem Recht keinen Gebrauch, so hat er, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die Befugnis, über den Liefergegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichwertigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.
- Wird der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Angelieferte Gegenstände, sind auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

V. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Betrieb des Lieferers, jedoch ausschließlich Verpackung und etwa anfallender Frachtkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der am Tag der Lieferung gesetzlichen Höhe hinzu. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsabschluß, werden die am Liefertag geltenden Preise berechnet.

VI. Zahlung

- Mangels besonderer Vereinbarung hat die Zahlung sofort bei der Abnahme des Gegenstandes ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers, jedoch spätestens zwei Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen und ist grundsätzlich nur in bar zu leisten.
- Eine andere Zahlungsweise muß ausdrücklich vorher vereinbart sein. Zahlungen an Dritte, Vermittler oder Vertreter gelten auf Gefahr des Zahlenden. Ist der Gegenstand zu versenden, so ist der Lieferer berechtigt, den Versand unter Nachnahme vorzunehmen.
- Werden Zahlungsfristen überschritten, so kann der Lieferer, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Zinsen in der Höhe der Sätze berechnen, die von den Banken für Kontoüberziehung verlangt werden zuzüglich Umsatzsteuer. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen ist bei Verzugs einer Rate der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten dem Lieferer zu ersetzen. Teilzahlungen gelten nicht als Teilerfüllung. Gebühren, Wechselstempelkosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eingehende Zahlungen dienen immer dem Ausgleich evtl. bestehender älterer Verpflichtungen des Bestellers und zwar nach deren Fälligkeit.
- Etwasige Beanstandungen oder Verlust während des Transportes berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenansprüchen irgendwelcher Art sowie die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen.
- Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferer jederzeit berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen und sie entweder in freihändigem Verkauf für Rechnung und Gefahr des Bestellers bestmöglich zu verwerten, oder nur zur Sicherstellung wegzunehmen, ohne daß dadurch der Besteller von der Erfüllung des Vertrages befreit wird, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vereinbarte Nachlässe, Rabatte, Skonti oder ähnliche Minderungen verfallen bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist.

VII. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

- Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers,

insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben. Das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt auch dann, wenn nach Lieferung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Die durch die Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, daß der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntigt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.- Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Besteller die Vorbehaltsware zum vollen Wert und gegen alle Gefahren mit der Maßgabe zu versichern, daß die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen.
- Der Besteller bzw. Auftraggeber räumt dem Lieferer - unabhängig von diesem gesetzlich zustehenden Rechten - ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht ein an den in seinen Besitz gelangten Gegenständen. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Verträgen, Lieferungen und sonstigen Rechtsgründen geltend gemacht werden. Ist der Kunde nicht berechtigt, über den Gegenstand zu verfügen, dann ist er verpflichtet, dies mitzuteilen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

- Soweit der Umfang und Gewährleistung von dem Liefervertrags übernommen wird, so gelten diese Gewährleistungsbedingungen. Die Haftung des Lieferers ist beschränkt sich dann auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Erzeugnisses zustehen.
- Für alle Mängel der Lieferung - dazu gehört auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - haftet der Lieferer unter Ausschuß weiterer Ansprüche und Rechte in der Weise, daß er alle Teile, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder schadhaft werden, nach seiner Wahl in seiner Werkstatt oder im Herstellerwerk kostenlos ausbessert oder durch andere Teile unentgeltlich ersetzt. Der Lieferer ist berechtigt, den gesamten Liefergegenstand auszutauschen. Die Haftung des Lieferers setzt voraus, daß der Besteller die Mängel unverzüglich schriftlich meldet. Beanstandete Teile sind porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Schäden, die durch natürlichen Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder nachlässige Behandlung, anderweitige fehlerhafte Reparatur etc., entstanden sind, schließen die Gewährleistung aus.
- Bei Instandsetzungsarbeiten schließt die Abnahme des Reparaturgegenstandes Gewährleistungsansprüche aus, es sei denn, daß derselbe nicht erkennbare Mängel aufweist. Auch für solche Mängel erlischt die Gewährleistungspflicht, wenn sie später als 4 Wochen nach der Abnahme - bei Fahrzeugen und Motoren jedoch spätestens nach Zurücklegung einer Fahrstrecke von 3000 km - dem Auftragnehmer gemeldet werden. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels kostenfrei zugestellt wird, ferner, wenn die von dem Mangel betroffenen Teile inzwischen von einer anderen Werkstatt verändert oder instandgesetzt worden sind. Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Verpflichtung, den Mangel in seinen Werkstätten zu beseitigen. Eine Gewähr wird nicht übernommen für die zur Wiederverwendung kommenden, zum Reparaturgegenstand gehörenden Altteile, auch dann nicht, wenn diese Teile nach vorgenommener Prüfung aufgearbeitet oder als einwandfrei befunden worden sind. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert oder erneuert. Die Haftung des Auftragnehmers für Beschädigung des Reparaturgegenstandes bzw. der besonders in Verwahrung genommenen Gegenstände beschränkt sich auf die Instandsetzung. Für Schäden und Verluste an den ihm zur Instandsetzung übergebenen Gegenständen haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als sie durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstanden sind.
- Die Haftung endet 12 Monate ab Inbetriebnahme für Traktoren, 6 Monate bei allen sonstigen Lieferungen und Leistungen, gerechnet vom Tag der Lieferung oder Übergabe. Die Lieferung von gebrauchten Kaufgegenständen erfolgt unter ausdrücklichem Ausschuß sämtlicher Gewährleistungsansprüche des Bestellers.
- Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefer- oder Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

IX. Unwirksamkeit einer Bedingung

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt. Dies gilt insbesondere für den Verkehr mit Nichtkaufleuten.